

Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung

der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 sowie des § 89 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom 27.11.2025 folgende Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung erlassen:

§ 1 Kredite zur Liquiditätssicherung

Die aus der Haushaltsatzung 2024/2025 fortgeltende Ermächtigung hinsichtlich der Festsetzung des Höchstbetrags für Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt auf:

85.000.000 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.